

# Allgemeine Verkaufsbedingungen (gültig ab Juli 2025)

1. Geltung dieser Bedingungen
  - 1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der CHERRY SE oder eines ihrer verbundenen Unternehmen (im Folgenden „CHERRY“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner (nachfolgend „Besteller“), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Waren oder Dienstleistungen (beides nachfolgend auch „Vertragsgegenstände“) gelten diese Bedingungen als angenommen. Andere Bedingungen als diese, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers, gelten nicht, selbst wenn CHERRY ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis derartiger abweichender Bedingungen die Lieferung oder Leistungserbringung an den Besteller vorbehaltlos veranlasst hat.
  - 1.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn CHERRY sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für die Abänderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst. Mündliche Abreden bestehen nicht. Alle Vereinbarungen, die Vertreter für CHERRY treffen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch CHERRY.
  - 1.3. Ergänzend gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Angebot, Vertragsabschluss und Änderungsvorbehalt
  - 2.1. Die Angebote von CHERRY sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn sie sind ausdrücklich schriftlich als verbindliche Angebote gekennzeichnet. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von CHERRY. Eine vertragliche Schriftform gilt auch bei elektronischer Form als erfüllt.
  - 2.2. Bei als verbindlich gekennzeichneten Angeboten kommt ein Vertrag zustande, wenn das Angebot von CHERRY vom Besteller innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen ab Angebotsdatum schriftlich angenommen wird oder der Besteller, die von CHERRY gelieferten Waren annimmt. Nach Ablauf dieser Frist ist CHERRY nicht mehr an das Angebot gebunden.
  - 2.3. Soweit nicht gesondert vereinbart, behält CHERRY sich vor, Veränderungen an den Vertragsgegenständen ohne besondere Zustimmung des Bestellers vorzunehmen, soweit diese durch die technische Entwicklung bedingt sind, bzw. technische Verbesserungen darstellen. Im Übrigen sind geringfügige Abweichungen zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.
3. Preise
  - 3.1. Die Preise von CHERRY gelten grundsätzlich netto ab Werk oder Lager. Sie verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer bzw. sonstiger anwendbarer Steuern und beinhalten keine Transport-, Versand- oder Verpackungskosten, sowie keine Versicherung, Zoll oder andere Nebenabgaben. Falls keine besondere Vereinbarung getroffen ist, werden die am Tage des Versandes bzw. der Leistungserbringung gültigen Preise berechnet.
  - 3.2. Die vereinbarten Preise können von CHERRY nach Vertragsabschluss angepasst werden, wenn nachweisbare und erhebliche Änderungen der für die Preisgestaltung relevanten Kostenfaktoren (insbesondere Lohn-, Material- oder Rohstoffkosten) eintreten. Voraussetzung hierfür ist, dass zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als sechs (6) Wochen liegt und die Kostensteigerungen nachweislich nach Vertragsabschluss entstanden sind. Eine Preisanpassung erfolgt ausschließlich im Umfang der tatsächlichen Kostenänderungen und wird dem Besteller spätestens zwei (2) Wochen vor dem Liefertermin schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Der Besteller hat das Recht, innerhalb von sieben (7) Tagen nach Zugang der Mitteilung einer Preisanpassung zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs steht es beiden Parteien frei, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen bleiben davon unberührt.

#### 4. Zahlung

- 4.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen von CHERRY sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wenn der Rechnungsbetrag nicht dreißig (30) Tage nach Datum der Rechnungsstellung vom Besteller an CHERRY bezahlt wurde, ist CHERRY ohne weitere Mahnung berechtigt, vom Besteller Verzugszinsen in in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
- 4.2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn CHERRY über den Betrag verfügen kann. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen zu Lasten des Bestellers angenommen. Etwaige gewährte Nachlässe stehen unter Vorbehalt fristgerechter Bezahlung und vollständiger Warenabnahme, soweit es sich um Nachlässe im Zusammenhang mit Mengen handelt.
- 4.3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die CHERRY nach Vertragsabschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Bestellers nach bankmäßigen Gesichtspunkten nicht nur unerheblich mindern und die Realisierung der Forderungen von CHERRY nach deren Einschätzung als konkret gefährdet erscheinen lassen, behält sich CHERRY ausdrücklich vor, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Dies gilt auch im Fall der Annahme von Wechseln oder Schecks. CHERRY ist weiterhin berechtigt, von bereits abgeschlossenen Verträgen mit dem Besteller zurückzutreten, sofern der Besteller nicht auf Aufforderung und nach Wahl von CHERRY eine Vorauszahlung oder andere Sicherheit leistet.
- 4.4. Zu einer Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Besteller nur dann berechtigt, wenn die entsprechenden Gegenforderungen des Bestellers unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Der Besteller ist mit einer Verrechnung seiner Forderung und Verbindlichkeiten gegenüber CHERRY einverstanden.

#### 5. Lieferungen und Leistungszeit, Rücktrittsrecht

- 5.1. Die von CHERRY genannten Termine und Fristen sind grundsätzlich unverbindlich, verstehen sich als ca. Fristen und stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.2. Teillieferungen und Teilleistungen von CHERRY sind jederzeit zulässig. Liefer- und Leistungserbringungsfristen und -zeiten gelten mit der rechtzeitigen Absendung der Ware oder Anzeige der Versandbereitschaft bzw. erbrachten Leistung als eingehalten.
- 5.3. Liefer- und Leistungserbringungsfristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht (1) vor Eingang und Klarstellung aller erforderlichen Unterlagen, (2) vor Tätigung der für die Lieferung oder Leistung erforderlichen Mitwirkung des Bestellers, (3) vor der Einigung über die Ausführungsart sowie (4) vor Erteilung aller behördlichen Genehmigungen.
- 5.4. Bei nachträglich vorgenommenen Vertragsergänzungen bzw. -änderungen beginnen die Liefer- und Leistungserbringungsfristen oder -termine neu zu laufen.
- 5.5. Ist die Leistung bzw. Leistung von CHERRY von einer richtigen bzw. rechtzeitigen Belieferung abhängig, so ist CHERRY berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeiten entsprechend angemessen zu verlängern, sofern CHERRY selbst nicht ordnungsgemäß und/oder rechtzeitig beliefert wurde und ein entsprechendes Deckungsgeschäft nicht oder nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise für CHERRY möglich war.
- 5.6. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von sonstigen von CHERRY unverschuldeten und unvorhersehbaren Ereignissen, die die Lieferung bzw. Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Transporthindernisse usw., auch wenn sie bei Lieferanten von CHERRY oder deren Unterlieferanten eintreten, hat CHERRY auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen CHERRY, die Frist zur Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5.7. Wenn die Behinderung nach vorstehenden Ziffern 5.5 und 5.6 länger als drei (3) Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

6. Versand/Gefahrenübergang

Sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, werden die Waren auf Rechnung und Gefahr des Bestellers versandt. Der Besteller trägt die Gefahr auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Das Vorstehende gilt auch im Falle von Teillieferungen. Ergänzend gelten die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer Paris in ihrer jeweils gültigen Fassung.

7. Annahmeverzug

Nimmt der Besteller einzelne Lieferungen, Teillieferungen oder Leistungen nicht ab oder verweigert er die Annahme, so kann CHERRY dem Besteller eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Hat der Besteller die Ware oder Leistung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht angenommen, so ist CHERRY berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dabei hat der Besteller den gesamten Schaden einschließlich Transportkosten zu ersetzen. In diesem Fall kann CHERRY wahlweise den konkreten Schaden nachweisen oder - ohne Nachweis - pauschal 30 % des Nettowertes der nicht abgenommenen Lieferung als Schadensersatz fordern. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn CHERRY einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. CHERRY behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie der Erfüllung aller Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Sofern die Rechtswirksamkeit des Eigentumsvorbehalts nach zwingendem nationalem Recht des Bestellers besondere Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Form oder Registrierung, erfordert, verpflichtet sich der Besteller für die Einhaltung dieser Bedingungen zu sorgen. Ist dies nicht möglich, ist CHERRY eine gleichwertige Sicherheit zu stellen.

8.2. Das Vorbehaltsgut darf nicht verpfändet, sicherungshalber übereignet oder anderweitig mit Rechten Dritter belastet werden. Der Besteller ist zum Weiterverkauf und zur Verbindung mit anderen beweglichen Sachen nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Sollte das Eigentum von CHERRY durch Verbindung mit anderen beweglichen Sachen untergehen, so verpflichtet sich der Besteller bereits jetzt, CHERRY Miteigentum unter Berücksichtigung des Verhältnisses der jeweiligen Werte der verbundenen Sachen zueinander zu verschaffen.

8.3. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass der Eigentumsvorbehalt von CHERRY nach Möglichkeit bestehen bleibt und tritt die Kaufpreisforderung der Sache gegenüber seinen Abnehmern bereits jetzt in voller Höhe bzw. in Höhe des auf dem Miteigentumsanteil entfallenden Betrages an CHERRY ab. CHERRY nimmt die Abtretung hiermit an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. CHERRY behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall hat der Besteller die Abnehmer auf Verlangen von CHERRY zu benennen und alle zur Durchsetzung der abgetretenen Forderungen notwendigen Unterlagen an CHERRY zu übergeben.

8.4. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen die üblichen Risiken, wie Feuer, Wasser und Diebstahl auf seine Kosten zu versichern. Kommt der Besteller der Versicherungspflicht trotz Mahnung von CHERRY nicht nach, kann CHERRY die Versicherung auf Kosten des Bestellers abschließen, die Versicherungsprämie verauslagern und als Teil der Forderung aus dem Vertrag einziehen. Der Besteller tritt CHERRY für den Versicherungsfall seine sämtlichen Ansprüche gegen den Versicherer oder Schädiger vorrangig bereits jetzt ab. CHERRY nimmt diese Abtretung hiermit an.

8.5. Die Rücknahme der Vorbehaltsware durch CHERRY bedarf nicht des Rücktritts vom entsprechenden Vertrag. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wenn über das Vermögen des Bestellers das außergerichtliche Vergleichs- oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist CHERRY zur Rücknahme berechtigt, und der Besteller unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zur Herausgabe verpflichtet. Alle durch die Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Besteller.

## 9. Gewährleistung

9.1. Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel unverzüglich nach Erhalt der Waren schriftlich zu rügen. Eine Kompatibilitätsprüfung mit der vom Empfänger im Übrigen verwendeten Hard- und Software ist innerhalb von 10 Tagen durchzuführen. Für später auftretende Mängel ist eine Gewährleistung jedenfalls ausgeschlossen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel i.S.d. § 377 Abs. 3 HGB hat der Besteller unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Rüge. Bei Versäumung der Rügefrist kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht.

9.2. Unbeschadet der Verpflichtung nach vorstehender Ziffer 9.1, rechtzeitig zu rügen, wird für Mängel längstens zwei (2) Jahre nach Ablieferung an den Besteller Gewähr geleistet. Dies gilt nicht bei Arglist von CHERRY.

9.3. Im Falle einer rechtzeitigen Mitteilung des Bestellers, dass die Ware mangelhaft ist, kann CHERRY nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatz liefern.

9.4. Erfolgt im Zusammenhang mit der Ersatzlieferung eine Rücksendung der beanstandeten Ware, ist die betreffende Ware gereinigt und mit eindeutiger Fehlerkennzeichnung unter Angabe der zur Bearbeitung der Reklamation notwendigen Informationen wie Lieferscheinnummer, Kundennummer, Beifügung der Garantieurkunde und dergleichen unfrei an CHERRY zurückzusenden. Erweist sich die Beanstandung als berechtigt, erfolgt freie Ersatzlieferung an den Besteller und Erstattung der ihm entstandenen und CHERRY nachgewiesenen Frachtkosten.

9.5. Lehnt CHERRY eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigterweise ab, schlägt eine solche fehl oder ist sie für den Besteller nicht zumutbar, beispielsweise weil CHERRY sie ungebührlich verzögert, so kann der Besteller die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

9.6. Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, sofern eine unsachgemäße Behandlung und/oder Lagerung zu dem aufgetretenen Mangel geführt haben oder für diesen zumindest mitursächlich waren.

9.7. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach zwei (2) Jahren ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie im Falle von CHERRY zurechenbaren Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers.

9.8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten insoweit nicht, als nach zwingend anwendbarem deutschem Recht, etwa in Folge des § 478 Abs. 2 BGB, eine abweichende Regelung vorgeschrieben ist.

## 10. Kompatibilität

CHERRY ist nicht verpflichtet, die Kompatibilität der Ware mit den vorgegebenen Spezifikationen des Bestellers und von diesem im Übrigen verwendeter Hard- und Software zu prüfen. Jegliche Haftung aus fehlender oder mangelhafter Kompatibilität mit im Übrigen vom Besteller verwendeter Hard- und Software ist daher ausgeschlossen, sofern diese Kompatibilität nicht ausdrücklich schriftlich oder in gesonderten Produktspezifikationen von CHERRY zugesichert ist. Falls Bestellungen aufgrund von Mustern getätigt werden, gelten die Eigenschaften der Muster nur als ungefähre Indikation der Eigenschaften der Ware und gelten insoweit nicht als zugesichert § 360 HGB findet auf die Waren von CHERRY ausdrücklich Anwendung.

## 11. Herstellung nicht vertretbarer Sachen

Soweit CHERRY für den Besteller nicht vertretbare Sachen im Sinne des § 650 BGB herstellt, ist das Kündigungsrecht des Bestellers nach § 648 BGB ausgeschlossen.

## 12. Haftung und Haftungsbeschränkung

### 12.1. CHERRY haftet unbeschränkt:

- soweit die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von CHERRY oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CHERRY beruht;
- für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten. Wesentlich sind Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut. In diesem Fall haftet CHERRY jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden;
- für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware und bei arglistig verschwiegenen Mängeln;
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

12.2. Im Übrigen ist eine Haftung von CHERRY ausgeschlossen. Insbesondere sind Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen CHERRY für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ausgeschlossen, soweit kein Fall des vorausgehenden Absatzes gegeben ist.

12.3. Soweit die Haftung von CHERRY ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

12.4. Für vom Besteller zur Verfügung gestellte Materialien, Auftragskomponenten, Versandhinweise, Verarbeitungsvorschriften und dergleichen übernimmt CHERRY, falls nicht ausdrücklich abweichende schriftliche Absprachen getroffen worden sind, keinerlei Haftung. CHERRY ist nicht verpflichtet, diese im Sinn des Produkthaftungsgesetzes und/oder des BGB auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Normen zu prüfen. In diesen Fällen haftet der Besteller uneingeschränkt und stellt CHERRY von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.

## 13. Gewerbliche Schutzrechte

13.1. Der Besteller erkennt an, dass das in den gelieferten Waren verkörperte Know-how und sonstiges geistiges Eigentum sowie die gewerblichen Schutzrechte im alleinigen Eigentum von CHERRY steht. Eine Weitergabe oder Nutzung außerhalb des jeweiligen Vertragszweckes ist nur zulässig, wenn CHERRY zuvor schriftlich seine Zustimmung erteilt hat.

13.2. Der Besteller erkennt ferner an, dass alle Marken, mit denen die Waren gekennzeichnet sind, im alleinigen Eigentum von CHERRY stehen. Er hat keinen Anspruch oder Recht darauf, diese Marken zeitlich unbegrenzt nutzen zu dürfen.

13.3. Zum Zweck der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Waren von CHERRY wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Marken eingeräumt. Der Gebrauch der Marken in diesem Umfang begründet für den Besteller kein Recht, die Benutzung auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung mit CHERRY fortzusetzen. Nach Beendigung der Lieferbeziehung mit CHERRY und Abverkauf aller vorhandenen und bereits gelieferten Waren beim Besteller, wird dieser unverzüglich die Nutzung der Marken von CHERRY einstellen.

13.4. Der Besteller wird nichts tun, was die gewerblichen Schutzrechte von CHERRY in Frage stellen würde und wird insbesondere nicht ihre Rechtsbeständigkeit angreifen oder Dritte dabei unterstützen.

14. Abtretung

Der Besteller darf seine Ansprüche aus der Geschäftsverbindung nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung durch CHERRY abtreten.

15. Geltendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel

15.1. Für die vertraglichen Beziehungen zwischen CHERRY und Besteller, einschließlich aller vergangenen und zukünftigen Rechtsbeziehungen, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

15.2. Bei allen sich unmittelbar oder mittelbar aus einem Vertragsverhältnis zwischen CHERRY und dem Besteller ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Nürnberg ausschließlicher Gerichtsstand, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, soweit anwendbare Gesetze nicht zwingend einen anderweitigen Gerichtsstand vorschreiben. CHERRY ist jedoch berechtigt, wahlweise auch am Sitz des Bestellers, dessen Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu klagen.

15.3. Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, für sämtliche vertraglichen Ansprüche ausschließlich der Sitz von CHERRY.

15.4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Parteien, eine rechtlich zulässige Regelung oder Handhabe zu vereinbaren, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg entspricht oder am nächsten kommt.